

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 28 (1955)
Heft: 7-8

Vereinsnachrichten: Aus der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

14jährige Verbandstätigkeit und konnte stolz auf die erreichten Resultate hinweisen. Hptm. Schudel Werner, der Technische Leiter des Zentralvorstandes, gab in seinem ausgezeichneten Bericht einen Überblick über die letzten fünf Jahre der ausserdienstlichen Tätigkeit. Im Jahre 1954 hatte die Sektion Graubünden zum dritten Mal die Sektionsmeisterschaft errungen, während die Sektion Solothurn im zweiten Rang stand. Nach der Genehmigung des Kassaberichtes und des Budgets übergab Wm. Hauser Hermann dem neuen Zentralpräsidenten Gfr. Kaufmann Hans das Symbol des Verbandes, die Standarte, zu treuen Händen. Anschliessend orientierte Oblt. Karrer über das Tätigkeitsprogramm des Jahres 1955, dessen Kernstück wiederum die Sektionsmeisterschaft mit Vorbereitungsabenden auf den WK, Kartenlesen und Schiessen 300 m, darstellt. Gfr. Hottinger J. orientierte die Versammlung über das Fachorgan «Der Fourrier». Als Ort für die Delegiertenversammlung 1956 beliebte Basel, und als Kontrollstelle wurde die Sektion Zentralschweiz bestellt. Der bisherige Zentralpräsident Wm. Hauser Hermann wurde in Anerkennung seines unermüdlichen Einsatzes für die Belange der Fourriergehilfen und für die geschickte Führung des Verbandes zum Ehren-Zentralpräsidenten ernannt. Die Versammlung quittierte diese wohlverdiente Ehrung mit langandauerndem Beifall. Zu weiteren Ehrenmitgliedern des Verbandes wurden ernannt: Hptm. Qm. Schudel Werner, Zürich, für die initiative und energiegelvolle Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeit; Gfr. Pfändler Walter, Zürich, für seine Verdienste als Gründungsmitglied der Sektion Zürich und als Mitglied des Zentralvorstandes; Gfr. Bachmann Georg, Solothurn, für seine Verdienste um den Schweizerischen Fourriergehilfenverband im allgemeinen und die Sektion Solothurn im besonderen. Oberst Studer, Sektionschef im OKK, überbrachte die Grüsse des Eidgenössischen Militärdepartements und forderte zum unverminderten Einsatz auf. Zum Schluss kamen noch der erste Redaktor des «Fourrier», Hptm. Rufener F., und weitere Vertreter befreundeter militärischer Vereine zum Wort. Um 12.00 Uhr konnte Zentralpräsident Gfr. Kaufmann Hans die flott verlaufene Delegiertenversammlung mit einem Dank an die organisierende Sektion Solothurn schliessen.

Das Mittagessen im Zunfthaus «Zu Wirthen» bildete den Abschluss der gut gelungenen Tagung, wobei die Herren Regierungsrat Dr. Obrecht Max und Major Walter Fritz die Gäste und Delegierten mit der 2000jährigen Geschichte und mit den heutigen kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen von Kanton und Stadt Solothurn bekannt machten. Der rührigen Sektion Solothurn unter der Leitung von Gfr. Rüeegg Urs gebührt für die mustergültige Durchführung der Tagung der Dank aller Teilnehmer und des ganzen Verbandes. Ke.

Aus der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft

Reglement für den Nachtorientierungslauf der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft vom 24./25. September 1955 in Thun

Die Organisation des zweiten Nachtorientierungslaufes der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft liegt wiederum in den Händen der Sektion Bern. Es ist ausser Zweifel, dass *Major Fenner M.* und seine bewährten Hilfskräfte für eine reibungslose Abwicklung dieses ausserdienstlichen Anlasses sorgen werden. Für Interessenten publizieren wir nachstehend einige Auszüge aus dem Reglement:

Teilnehmer und Zusammensetzung der Patrouillen:

Am Lauf können sich nur Mitglieder der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft beteiligen. Je zwei Offiziere bilden eine Patrouille. — Es werden zwei Kategorien gebildet, Kategorie A: Auszugspatrouillen; Kategorie B: Landwehrpatrouillen. — Setzt sich eine Patrouille aus Angehörigen verschiedener Heeresklassen zusammen, so ist für die Kategorie-Einteilung der Jahrgang des jüngeren Teilnehmers massgebend.

Tenue und Hilfsmittel:

Arbeitsuniform (Marschuhe, Feldmütze, Pistole, Kartentasche mit Krokiermaterial). Karte, Taschenlampe, Rectabussole, Startnummer, Munition, Zelteinheit, sowie allfällig weitere Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. — Es ist nicht gestattet, andere als die erwähnten Hilfsmittel zu verwenden.

Durchführung:

Einrücken: 24. September 1955, nachmittags in Thun. — Die Laufstrecke misst in Luftdistanz 10—12 km. Die Strecke sowie die zu lösenden Aufgaben werden durch schriftliche Befehle bekanntgegeben. Es handelt sich dabei um folgende Aufgaben: Verwendung von Karte und Kompass; Schiessen mit Pistole. — Es werden nicht rangiert:

- a) Verspätet antretende Patrouillen;
- b) Patrouillen, die andere als die erwähnten Hilfsmittel verwenden;
- c) Patrouillen, die einen Kontrollposten auslassen oder für eine Aufgabe keine Lösung abgeben;
- d) Patrouillen, die gegen das Reglement oder die Weisungen des Kdt. des Laufes verstossen.

Nach Beendigung des Laufes ist für Verpflegung und Unterkunft gesorgt. Es besteht Gelegenheit zum Duschen. — Das Rangverlesen findet am 25. September 1955 um 10 Uhr statt. Für jede Kategorie wird eine besondere Rangliste erstellt. Die Laufzeit einer Patrouille wird ermittelt aus der Zeit, die vom Start bis zur Ankunft am Ziel samt dem Lösen der Aufgaben benötigt wird. Für das Lösen der Spezialaufgaben werden Punktgutschriften erteilt, die in Zeitminuten umgerechnet und von der Laufzeit abgezogen werden.

Beschwerden:

Alle Beschwerden sind an den Kdt. des Laufes zu richten, der diese endgültig entscheidet.

Auszeichnungen:

Jeder Angehörige einer Patrouille, die klassiert wird, erhält eine Anerkennungskarte, auf welcher die Teilnahme am Lauf und der erzielte Rang vermerkt sind. — An die besten Patrouillen jeder Kategorie gelangen ausserdem Naturalpreise zur Abgabe.

Kosten:

Für jede Patrouille sind Fr. 8.— als Beitrag für Nachtessen, Unterkunft, Frühstück und Organisationskosten zu bezahlen. Es wird den Sektionen empfohlen, die Reisespesen ihrer Patrouilleure zu übernehmen.

Versicherung:

Laut den geltenden Vorschriften muss jeder Teilnehmer am Nachtorientierungslauf mindestens für folgende Beträge versichert sein:

- Fr. 15 000.— bei Tod,
- Fr. 20 000.— bei ganzer Invalidität,
- Fr. 5.— Taggeld,
- Fr. 1 000.— Heilungskosten.

Für Teilnehmer, die nicht schon privat hinreichend versichert sind, wird durch die Wettkampfleitung eine Kollektivversicherung abgeschlossen. Die Prämie beträgt Fr. 2.— pro Teilnehmer und ist gleichzeitig mit dem Startgeld einzuzahlen.

Anmeldung:

Die Anmeldungen sind mit dem offiziellen Anmeldeformular bis spätestens

31. August 1955 an Major G. Merz, Thunstrasse 46a, in Bern

einzureichen. Gleichzeitig ist der Unkostenbeitrag (plus allfällige Versicherungsprämien) auf Postcheckkonto III 1597, SVOG, Sektion Bern, einzuzahlen.

Tagung der Sektion Zentralschweiz der SVOG

Es war eine glänzende Idee des Präsidenten der Sektion Zentralschweiz der SVOG, die diesjährige Generalversammlung im Nölliturm in Luzern abzuhalten. Oblt. Zai, Zunftmeister, freute sich, am Sonntag, den 5. Juni 1955, seine Kameraden von der hellgrünen Waffengattung in der Stube der Safranzunft begrüßen und ihnen durch Th. Küng einen Einblick in die Geschichte und in die Schätze der Zunft geben zu können. Unter der speditiven Leitung des Sektionspräsidenten Major Schaezle wurden die Jahresgeschäfte rasch durchberaten. Er konnte unter den zahlreichen Teilnehmern aus den Kantonen Luzern, Aargau, Basel, Solothurn, Tessin und der Urschweiz Oberstkkdt. Nager, Oberstdiv. Uhlmann und Stadtpräsident Kopp besonders willkommen heissen. Nach den

Berichten der Ortsgruppenleiter sprach *Hptm. i. Gst. Hans Rudolf Meyer* in formvollendeter Weise über die gegenwärtige *militärpolitische Lage der Schweiz*. Nach kurzer geschichtlicher Einleitung zeichnete er die heutige politische und militärische Situation in Europa, wie sie sich nach der Neutralisierung Österreichs und den Verhandlungen in Belgrad ergibt und die Stellung der Schweiz im Kräftespiel zwischen Ost und West erschwert. Der klare und gutbelegte Überblick wurde mit Beifall aufgenommen.

Nach dem vom Zunftmeister offerierten und von hübschen Marketenderinnen kredenzten Apéritif fanden sich die Tagungsteilnehmer bei *Hptm. Furler* im Carlton-Hotel Tivoli zum Mittagessen ein, wo ihnen durch Regierungsrat *Dr. Isenschmied* der Gruss der Regierung des Kantons Luzern übermittelt wurde. Bei regem Gedankenaustausch über fachtechnische Fragen und Diensterinnerungen schloss die Tagung, die dank der Gastfreundschaft der Safranzunft vor allem den Auswärtigen zu einem schönen Erlebnis wurde.

psp.

Aus dem Militäramtsblatt

Änderung der Verfügung betreffend die private Verwendung ziviler Motorfahrzeuge im Militärdienst

Durch einen Beschluss des EMD vom 21. Februar 1955 wurde die *Verfügung über die private Verwendung ziviler Motorfahrzeuge im Militärdienst* abgeändert.

Artikel 1 lit. a lautet nun:

- a) Zum Einrücken, im Urlaub und nach der Entlassung ist die Verwendung ziviler Motorfahrzeuge gestattet. Es entsteht hieraus *kein Anspruch auf Vergütung der Billettkosten*; gegebenenfalls ist Ziffer 273 Absatz 3 des VR für die schweizerische Armee anzuwenden. MA 1/1955/20

Verfügung des EMD betreffend Ersatz von Identitätskarten und Erkennungsmarken vom 11. Februar 1955

Artikel 1

Die Kosten für den Ersatz von Identitätskarten und Erkennungsmarken sind vom Inhaber zu bezahlen,

- a) sofern er nicht nachweist, dass ihn am Verlust oder an der Beschädigung kein Verschulden trifft,
b) sofern der Ersatz wegen unrichtiger Angaben des Inhabers angeordnet werden muss.

Artikel 2

Die Ersatzkosten betragen:

a) für die Erkennungsmarke	Fr. 3.—
b) für die graue Identitätskarte	Fr. 1.50
c) für die blaue Identitätskarte	
— ohne Ersatz der Photo	Fr. 1.50
— mit Ersatz der Photo	Fr. 5.50

Artikel 3

In Streitfällen finden die Bestimmungen des Verwaltungsreglementes über das Militärverwaltungsverfahren Anwendung, wobei für den erstinstanzlichen Entscheid zuständig sind:

1. die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung, soweit es sich um Ersatzkosten für Erkennungsmarken und für graue Identitätskarten (Artikel 2 lit. a und b) handelt;
2. die Abteilung für Sanität, soweit es sich um Ersatzkosten für blaue Identitätskarten (Artikel 2 lit. c) handelt.

Artikel 4

Die Bestrafung wegen Verschleuderung von Material bzw. Nichtbefolgung von Dienstvorschriften bleibt vorbehalten.